

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 19.04.2021 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Sitzungsniederschrift folgendes beschlossen:

> Haushalt des Marktes Geiselwind 2021

- Verabschiedung des Haushaltsplanes 2021 und der Finanzplanung 2022 – 2025

- Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan u. Stellenplan

Der Entwurf des HH 2021 samt Vorbericht wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderats ausgehändigt bzw. übermittelt. Nach Beratung des Haushaltsentwurfes des Haupt- und Finanzausschuss des Marktes Geiselwind in seiner Sitzung am Montag, 29.03.2021, werden die Ergebnisse der Vorberatung berücksichtigt und ergänzt.

Der Haushalt samt Haushaltssatzung 2021 des Marktes Geiselwind wurde samt der Finanzplanung 2022 bis 2025 durch die Gemeindegemeinderin Frau Claudia Kropf vorgestellt. Erster Bürgermeister Nickel ging in seiner Haushaltsrede auf die positive Entwicklung im Marktgemeindegebiet und den anstehenden Herausforderungen und Investitionen ein. Der Verwaltungshaushalt ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit **6.617.467 €** (Vorjahr **6.340.347 €**).

Der Vermögenshaushalt ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit **7.276.784 €** (Vorjahr **7.462.575 €**). Gesamthaushalt 2021: **13.894.251 €**, (Vorjahr 2019: **13.802.922 €**).

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind verabschiedet den Haushalt 2021 in der vorliegenden Form und beschließt die vorstehende Haushaltssatzung des Marktes Geiselwind für das Haushaltsjahr 2021 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan samt Finanzplan und Stellenplan.

Die Satzung wird als Anlage 1 der Sitzungsniederschrift beigefügt. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Marktgemeinderat beschließt die Verabschiedung der mittelfristigen Finanzplanung des Marktes Geiselwind 2022 – 2025 in der vorliegenden Fassung.

> Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Marktes Geiselwind – Haushaltsabschluss 2019 und Entlastung

Die Jahresrechnung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 102 GO vorgelegt. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung 2019 am 19.03.2021 geprüft (Art. 103 GO) und ein Rechnungsprüfungsbericht erstellt.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung v. 29.03.2021 sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurden dem Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung bekannt gegeben.

Das Rechnungsprüfungsergebnis wurde ohne Feststellung von Mängeln festgestellt. Offene Fragen wurden beantwortet. Eine gesonderte Beschlussfassung zu den jeweiligen Punkten ist nicht erforderlich. Die Jahresrechnung 2019 ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen (zu beschließen). Im Weiteren ist über die Entlastung zu beschließen.

Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV):

Die Jahresrechnung 2019 schließt nach Abschlussbuchungen
im Verwaltungshaushalt mit 6.044.994,74 € und im
Vermögenshaushalt mit 6.458.780,37 € und ist nicht zu beanstanden.

Es erging folgender Beschluss:

Die Jahresrechnung wurde örtlich geprüft. Zu den jeweiligen Feststellungen wurde seitens der Verwaltung Stellung genommen. Der Marktgemeinderat hat die Feststellungen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen bzw. gebilligt. Evtl. im Jahr 2019 vorliegende Haushaltsüberschreitungen werden, soweit noch nicht geschehen, nachträglich genehmigt.

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt gem. Art. 102 Abs. 3 GO den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung 2019 des Marktes Geiselwind

- a.) im Verwaltungshaushalt 6.044.994,74 € und im
b.) Vermögenshaushalt mit 6.458.780,37 € fest.

Marktgemeinderatsmitglied und Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Herr Michael Hofmann bescheinigte der Verwaltung eine saubere und ordentliche Arbeit. Im Zuge des neuen EDV-Verfahrens hatte die Rechnungsprüfung Zugang zu sämtlichen Belegen in digitaler Form.

Hinsichtlich der Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters ergeht folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GO die Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters für den Vollzug der Haushaltsführung 2019. (Abstimmung ohne 1. Bürgermeister Nickel, 49 GO)

> Erlass einer Hundeverordnung – Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

Gemäß Art. 18 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Gefahren durch freilaufende Hunde für Personen, für andere Tiere, aber auch für die Hunde selbst können dadurch ausgeschlossen werden.

Die bestehende Verordnung des Marktes Geiselwind über das freie Umherlaufen von großen Hunden und von Kampfhunden wurde im November 2000 erlassen. Bußgeldbewehrte Verordnungen sind nach geltendem Recht jedoch nur für einen Zeitraum von 20 Jahren zulässig, wonach die Verordnung des Markt Geiselwind mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft getreten ist.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung nimmt das Verwaltungsgericht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile regelmäßig eine konkrete Gefahr von großen Hunden an, da ein zu erwartender Kontakt mit anderen Menschen oder Hunden nur begrenzt vorhersehbar ist. Auf Grund jederzeitiger Begegnungen und zum Schutz der Bevölkerung ist der Erlass einer Verordnung für diesen Bereich sach- und zweckgerecht. Die Gemeinde hat durch den Erlass der bestehenden Bebauungspläne und Klarstellungssatzungen diesen Geltungsbereich bereits festgesetzt, wodurch dieser hinreichend Bestimmt ist.

Nach Beratung und Diskussion erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt den Neuerlass der Verordnung des Marktes Geiselwind über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV) in der vorliegenden Fassung. Die Verordnung liegt als Anlage 2 der Niederschrift bei. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

> Feuerwehr Geiselwind – Anschaffung einer Drehleiter „DLK 23/12“ – Grundsatzbeschluss Förderung und Vergabe der Ingenieurleistung

Der Markt Geiselwind erhält für den Neubau des Feuerwehrhauses in Geiselwind eine Förderung für die zu errichtenden 6 Stellplätze. Die Förderzusage der Regierung von Unterfranken wurde unter der Bedingung erteilt, dass ein Fahrzeugkonzept erstellt wird und für die zwei neuen Stellplätze eine Fahrzeugbeschaffung innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn zu erfolgen hat. Mit Beschluss v. 23.03.2020 hat der MGR das von der Feuerwehr Geiselwind mit der Landkreisführung erarbeitete Fahrzeugkonzept für die nächsten Jahre zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens sowie eines Hubrettungsfahrzeugs DLK 23/12 beschlossen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Pflichtaufgaben, insbesondere im Brandschutz- und Personenrettungsbereich sieht Herr Kreisbrandrat Roland Eckert, sowie der Fachberater der Regierung von Unterfranken die Beschaffung dem Grunde nach als erforderlich an. Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 BayFwG die Beschaffung eines Drehleiterfahrzeugs DLAK 23/12 mit einem Festbetrag entsprechend der Zuwendungsrichtlinie (Tabelle 1 der Anlage 1 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

– FwZR). Auf Grund der Anschaffungssumme über dem EU-Schwellenwert von 214.000 € netto ist ein europaweites Ausschreibungsverfahren (VGV Verfahren) durchzuführen. Da die Förderung zudem an strenge Maßstäbe geknüpft ist, soll die Beschaffung von einem fachkundigen Ingenieurbüro ausgeschrieben werden. Hierzu wurden 3 Angebote eingeholt.

Die Angebote sind grundsätzlich vergleichbar. Die Firma IBG Heilsbronn rechnet im Vergleich zu den Mitbewerbern Leistungen nach Aufwand ab und bietet zusätzliche vorhabensbezogene Leistungen, bei einem geschätzten Stundenaufwand mit einem Betrag von ca. 3.500 bis 4.500 € netto an. Sämtliche Fahrtkosten sind zudem, im Vergleich zu den anderen Angeboten in der km Pauschale abgedeckt. Das Angebot der Firma IBG GmbH stellt damit das wirtschaftlichste Angebot dar. Vor Einstieg in das weitere Verfahren ist jedoch der hierzu erforderliche Zuwendungsantrag bei der Regierung von Unterfranken zu stellen.

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt, das Projekt Beschaffung einer Drehleiter „DLK 23/12“ zu realisieren und die notwendigen Eigenmittel zur Kofinanzierung zur Verfügung zu stellen. Der Marktgemeinderat Geiselwind bestätigt, dass während der Zweckbindungsfrist die Nutzung, der Unterhalt und der Betrieb einschließlich der Bestreitung anfallender Kosten durch den Markt sichergestellt sind bzw. sichergestellt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt den erforderlichen Zuwendungsantrag zu stellen und die Ausschreibung und Beschaffung zusammen mit der Firma IBG, Heilsbronn durchzuführen. Bürgermeister Nickel wird ermächtigt alle hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen und Anträge zu stellen.

> Anschaffung einer Schlauchpflegeeinrichtung für das Feuerwehrhaus Geiselwind – Grundsatzbeschluss Förderantragstellung

Der Markt Geiselwind ist eine Flächengemeinde mit ca. 4900 Hektar. Durch die Konstellation mit 16 Gemeindeteilen, zahlreichen Weilern und Einzelanwesen, sowie der ländlichen Lage im Naturpark Steigerwald halten die 9 Feuerwehren des Marktes einen hohen Löschschlauchbedarf vor, welcher sich nach durchgeführten Übungen ergeben hat. Mit Fertigstellung des neuen Feuerwehrhauses in Geiselwind könnte erstmals die notwendige Schlauchpflege und Überprüfung ordnungsgemäß im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Hierzu bedarf es jedoch der Beschaffung und Einrichtung einer ordnungsgemäßen Schlauchpflegeeinrichtung. Mit der zu beschaffenden Anlage können alle bei den Feuerwehren des Marktes Geiselwind vorhandenen Feuerwehrschräume gepflegt und gewartet werden. Die Konzentration am Standort Geiselwind bringt in mehrerer Hinsicht Vorteile für die Wehren des Marktes.

- a.) Die Schlauchbewirtschaftung kann an einem Standort konzentriert werden.
- b.) Dezentrale Schlauchpflegeanlagen welche regelmäßig Probleme mit der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften hatten, können dadurch stillgelegt werden.
- c.) Die Schlauchpflege im ehem. Feuerwehrhaus Geiselwind ist auf Grund des Neubaus nicht mehr vorhanden

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 BayFwG die technische Ausstattung in Schlauchtürmen und die Geräteausstattung für die Schlauchpflege als Kompaktanlage mit einem Festbetrag in Höhe von 19.800,00 € (Tabelle 2.1 der Anlage 1 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) und in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf sogar mit 20.790 €. Da die Förderung an strenge Maßstäbe geknüpft ist, soll die Beschaffung von einem fachkundigen Ingenieurbüro ausgeschrieben werden.

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt, das Projekt „Beschaffung einer Kompaktschlauchpflegeeinrichtung“ zu realisieren und die notwendigen Eigenmittel zur Kofinanzierung zur Verfügung zu stellen. Der Marktgemeinderat Geiselwind bestätigt, dass während der Zweckbindungsfrist die Nutzung, der Unterhalt und der Betrieb einschließlich der Bestreitung anfallender Kosten durch den Markt sichergestellt sind bzw. sichergestellt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt den erforderlichen Zuwendungsantrag zu stellen und die Ausschreibung und Beschaffung zusammen mit der Firma IBG, Heilsbronn durchzuführen.

Bürgermeister Nickel wird ermächtigt alle hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen und Anträge zu stellen.